

Jugend am Werk Steiermark GmbH, Geschäftsführung  
Lendplatz 35, A-8020 Graz

---

Amt der steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 11  
z.Hd. Frau Mag.a Barbara Pitner  
Hofgasse 12  
8020 Graz

Graz, 14.08.2014

**Stellungnahme der Jugend am Werk Steiermark GmbH zum Entwurf der Novelle der Stmk. BHG-Leistungs- und Entgeltverordnung; GZ: ABT11-L74-4/2003-648**

Sehr geehrte Frau Mag.a Pitner, liebe Barbara,

Wir begrüßen die in den Leistungsbeschreibungen und Leistungsangeboten festgehaltene

- Orientierung an den Lebensvorstellungen und Ressourcen des Menschen mit Behinderung und damit die dahinter liegende personenzentrierte Haltung
- die Bezugnahme auf Bestimmungen der UN-Konvention und die Beachtung von Teilhabe, Inklusion und Bedachtnahme des sozialen und regionalen Raumes
- die besonderen Bedachtnahme der beruflichen Inklusion und Orientierung an den Standards und Prinzipien des Supported Employments!

Dies entspricht auch der im Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention des Landes Steiermark festgelegten Entscheidung, die UN-Konvention beispielgebend umzusetzen.

Wir befürchten allerdings, dass die hier positiv angeführten fachlichen und inhaltlichen Ausrichtungen jedoch durch folgende Aspekte der Leistungsbeschreibungen und der Entgeltverordnung einer qualitätsvollen Umsetzung von Angeboten für MmB massiv entgegenstehen.

**Jugend am Werk Steiermark GmbH  
Geschäftsführung**

Lendplatz 35 | 8020 Graz | Austria

Tel.: +43 (0)50 / 7900 - 1100 | Fax: +43 (0)50 / 7900 - 91100 | gf@jaw.or.at | www.jaw.or.at

FN 202547p | LG f. ZRS Graz | DVR: 0819956 | ATU50940807

Steiermärkische Bank u. Sparkassen AG | BLZ: 20815 | Kto.-Nr.: 00000159632 | IBAN: AT202081500000159632 | BIC: STSPAT2G

- **Das Leistungsangebot/der Leistungsumfang** richtet sich an den Zielvorgaben im Individualbescheid  
Wie dies von Seiten des IHB-Teams – orientiert an den Lebensvorstellungen und Ressourcen des Menschen mit Behinderungen und abgestimmt mit Ressourcen von Unterstützerkreis erfolgen kann, bleibt unseres Erachtens völlig offen.
- **Kürzungen der personellen und finanziellen Ressourcen**  
Zu diesem Punkt verweisen wir auch auf die Stellungnahme der Sozialwirtschaft Steiermark, an deren Erstellung wir im Rahmen der Vorstandstätigkeit mitgewirkt haben und welche wir unterstützen.
- **unklar Angaben in den Ab- und Verrechnungsbestimmungen**  
Die in der Anlage 3 festgehaltenen Ab- und Verrechnungsbestimmungen für die Leistung „Teilhabe an Beschäftigung in der Arbeitswelt“ (Pkt. 1.2.8.) sind äußerst unklar und lassen viel Interpretationsspielraum offen.  
Auch in Bezug auf die Verrechnung der unterschiedlichen Betreuungszuschläge sind unterschiedliche Fragen aufgetaucht – klare und eindeutige Angaben dazu sind erwünscht.

Nachfolgend noch einige gesondert angeführte Anmerkungen:

#### **§ 8 – Teilhabe an Beschäftigung:**

Bereits in der Überschrift steht unseres Erachtens die wesentlichste Information – es ist nicht die Rede von „Begleitung am Weg in Richtung erster bzw. allgemeiner Arbeitsmarkt“ sondern von Teilhabe an Beschäftigung. Es werden dislozierte Einzelarbeitsplätze bzw. Arbeitsgruppen in Betrieben des ersten Arbeitsmarktes als wesentliches Ziel definiert – und wenn nicht möglich Arbeit in „trägereigenen Betrieben“ (hier ist eine klare Definition u.E. noch offen).

Mit den derzeit dahinterliegenden Personalschlüssel von 0,2 DP/KlientIn könnte die individuelle Förderung und Unterstützung auf allen Ebenen beschränkt/nicht möglich sein.

Was als Vorteil festgehalten werden muss, ist, dass KundInnen neben dem erhöhten Taschengeld auch ein geringfügiges Dienstverhältnis haben können, ohne Ansprüche aus dem BHG zu verlieren und dies auch wenn es bis zur Geringfügigkeit bleibt nicht von der Grundlage zur Berechnung zur Hilfe des Lebensunterhaltes abgezogen wird.

#### **§ 16 – Tagesbegleitung und Förderung:**

Hier gibt es die Differenzierung der Zielgruppe von ehemals Tagesstruktur, produktive/kreative Beschäftigung und SeniorInnen. Massiver Kritikpunkt ist, dass mit „erwerbsfähigem Alter“ und SeniorInnen mit höhergradiger intellektueller/kognitiver .... Behinderung es sein kann, dass alle

#### **Jugend am Werk Steiermark GmbH**

##### **Geschäftsführung**

Lendplatz 35 | 8020 Graz | Austria

Tel.: +43 (0)50 / 7900 - 1100 | Fax: +43 (0)50 / 7900 - 91100 | gf@jaw.or.at | www.jaw.or.at

FN 202547p | LG f. ZRS Graz | DVR: 0819956 | ATU50940807

Steiermärkische Bank u. Sparkassen AG | BLZ: 20815 | Kto.-Nr.: 00000159632 | IBAN: AT202081500000159632 | BIC: STSPAT2G

KundInnen die hohes Alter haben und Behinderung und nicht höhergradig ... gesehen werden, somit aus der Leistung ausgeschlossen sind.

Auch ist hier – wie auch im § 8 äußerst offen, wie eine Zuerkennung/Begutachtung durch das IHB-Team zu dieser Leistung in der gelebten Praxis aussehen wird. Der u. E. sehr niedrige Personalschlüssel ist selbstverständlich auch hier Thema!

### **Erlösbeteiligung und Möglichkeit des geringfügigen Zuverdienstes**

Die in der LEVO festgehaltene Beteiligung der KlientInnen am finanziellen Erfolg in den Leistungsarten B&F BHG und TaB BHG ist im Gesetz dahingehend geregelt, dass das Einkommen, das im Zusammenhang mit § 8 bezogen wird, bis zur Geringfügigkeitsgrenze bei der Feststellung des Gesamteinkommens außer Betracht bleibt.

Dies ist jedoch nicht für die Erlösbeteiligung für Leistungsart B&F BHG geregelt.

Auch gibt es keine Klärung darüber, wie sozialversicherungsrechtlich damit umgegangen werden kann, wenn es zu einem Einkommen aus einem Dienstverhältnis bis zur Geringfügigkeit durch die Anstellung bei einem Träger kommt und parallel dazu ein/e KlientIn/KundIn zusätzlich im Rahmen der Behindertenhilfe Leistungsangebote von diesem Träger bezieht.

Wir ersuchen um entsprechende

- Nachbesserung der Personalschlüssel
- deutliche Nachbesserung bei den Tagsätzen

damit zum Ziel der Teilhabe und Inklusion im Sinne der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung beigetragen werden kann.

Darüber hinaus ersuchen wir um klare, von Behörde und Träger nachvollziehbare Formulierungen in den Ab- und Verrechnungsvorschriften in der Anlage 3 der LEVO zum StBHG.

  
Walerich Berger      Walter Ferk  
Geschäftsführer      Geschäftsführer

#### **Jugend am Werk Steiermark GmbH**

##### **Geschäftsführung**

Lendplatz 35 | 8020 Graz | Austria

Tel.: +43 (0)50 / 7900 - 1100 | Fax: +43 (0)50 / 7900 - 91100 | gf@jaw.or.at | www.jaw.or.at

FN 202547p | LG f. ZRS Graz | DVR: 0819956 | ATU50940807

Steiermärkische Bank u. Sparkassen AG | BLZ: 20815 | Kto.-Nr.: 00000159632 | IBAN: AT202081500000159632 | BIC: STSPAT2G